

Sanochemia Pharmazeutika AG
Wien, FN 117055 s

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats

für die ordentliche Hauptversammlung
am 24. Mai 2011

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 30.09.2010 samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses zum 30.09.2010 samt Konzernlagebericht und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2009/2010.**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2009/2010 ausgewiesenen Bilanzgewinns.**

Der Vorstand schlägt vor, den im Jahresabschluss zum 30.09.2010 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 134.604,55 zur Gänze auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009/2010.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009/2010 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009/2010.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009/2010 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 5. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009/2010.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009/2010 mit einem Gesamtbetrag von EUR 110.000,- festzusetzen, wobei der Aufsichtsrat über die Aufteilung selbst beschließt.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010/2011.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Unitreu Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010/2011 zu bestellen.

7. Beschlussfassung über

- a) **insoweit das gem. § 5 Abs. 5. der Satzung bestehende genehmigte Kapital noch nicht ausgenutzt wurde, den Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 25. März 2010 erteilten Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 169 AktG das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch um bis zu EUR 5.077.799 auf bis zu EUR 15.233.397,- durch Ausgabe von bis zu 5.077.799 neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss im Fall von Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen und der Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen;**

unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch um den gesetzlich höchstzulässigen Betrag durch Ausgabe von auf Inhaber lautenden Stammaktien, in einer oder mehreren Tranchen, gegen Bar- oder Sacheinlage, mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechtes gemäß § 153 Abs 6 AktG, zu erhöhen, und den Ausgabekurs sowie die sonstigen Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital) und Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen; sowie

- b) **die sich dadurch ergebende Änderung der Satzung in § 5 Abs. 5.**

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. März 2010 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch um bis zu EUR 5.077.799 auf bis zu EUR 15.233.397,- durch Ausgabe von bis zu 5.077.799 neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss im Fall von Sacheinlagen zu erhöhen.

Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand mit Beschluss vom 31.3.2011 und 18.4.2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch gemacht und das Grundkapital der Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des genehmigten Kapitals durch Ausgabe von 1.400.000 neuen Stückaktien um Euro 1.400.000 auf Euro 11.555.598 erhöht. Um der Gesellschaft auch weiterhin eine flexible Möglichkeit zur Beschaffung von weiterem Eigenkapital im größtmöglichen Ausmaß zur Verfügung zu stellen, soll das bestehende genehmigte Kapital in dem noch nicht ausgenützten Ausmaß widerrufen und durch ein neues genehmigtes Kapital ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher die folgende Beschlussfassung vor:

(a) „Insoweit das gem. § 5 Abs. 5. der Satzung bestehende genehmigte Kapital noch nicht ausgenutzt wurde, wird die mit Hauptversammlungsbeschluss vom 25. März 2010 erteilte Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 169 AktG das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch um bis zu EUR 5.077.799 auf bis zu EUR 15.233.397,- durch Ausgabe von bis zu 5.077.799 neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss im Fall von Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen und der Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, widerrufen

und der Vorstand gleichzeitig ermächtigt, gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch um bis zu Euro 5.777.799 durch Ausgabe von bis zu 5.777.799 Stück auf Inhaber lautenden Stammaktien, in einer oder mehreren Tranchen, gegen Bar- oder Sacheinlage, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechtes gemäß § 153 Abs 6 AktG, zu erhöhen, und den Ausgabekurs sowie die sonstigen Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen teilweise oder auch zur Gänze auszuschließen:

(i) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen;

(ii) im Fall einer Barkapitalerhöhung:

- wenn die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und der Ausgabebetrag für die neuen Aktien nicht mehr als 10% unter dem

gewichteten Durchschnitt der Börse-Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an den der Preisfestsetzung vorangehenden letzten fünfzehn Handelstagen liegt;

- um eine einer oder mehreren Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen; oder
- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

(iii) zur Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft aus von der Gesellschaft ausgegebenen Finanzinstrumenten, die ein solches Umtausch- und/oder Bezugsrecht gewähren;

(iv) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

(b) § 5 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft erhält demgemäß die folgende Fassung:

„Der Vorstand ist ermächtigt, gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch um bis zu EUR 5.777.799 durch Ausgabe von bis zu 5.777.799 Stück auf Inhaber lautenden Stammaktien, in einer oder mehreren Tranchen, gegen Bar- oder Sacheinlage, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechtes gemäß § 153 Abs 6 AktG, zu erhöhen, und den Ausgabekurs sowie die sonstigen Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen teilweise oder auch zur Gänze auszuschließen:

- (i) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen;
- (ii) im Fall einer Barkapitalerhöhung:
 - wenn die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und der Ausgabebetrag für die neuen Aktien nicht mehr als 10% unter dem gewichteten Durchschnitt der Börse-Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an den der Preisfestsetzung vorangehenden letzten fünfzehn Handelstagen liegt;

- um eine einer oder mehreren Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen; oder
 - um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- (iii) zur Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft aus von der Gesellschaft ausgegebenen Finanzinstrumenten, die ein solches Umtausch- und/oder Bezugsrecht gewähren;
- (iv) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Zur weiteren Begründung und Erläuterung wird auch auf den auf der Website der Gesellschaft (www.sanochemia.at) veröffentlichten und zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufliegenden Bericht des Vorstands gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG gegen Bar- oder Sacheinlagen verwiesen.

8. Beschlussfassung über

- a) **die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung, mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss, in einer oder mehreren Tranchen, Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben und alle weiteren Bedingungen dieser Finanzinstrumente sowie die Ausgabe und ein allfälliges Umtauschverfahren und -verhältnis im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen und Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von solchen Finanzinstrumenten und/oder durch die Ausgabe von Aktien aufgrund der Ausübung der mit diesen Finanzinstrumenten verbundenen Bezugs- oder Umtauschrechte ergeben, zu beschließen;**
- b) **die Erweiterung der in § 5 Abs 6. der Satzung vorgesehenen bedingten Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft auf das gesetzlich höchstzulässige Ausmaß, zur Gewährung von Umtausch- oder**

Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen gemäß §159 (2) Z 1 AktG; und

c) die damit verbundene Änderung der Satzung in § 5 Abs 6.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

- (a) „Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung, mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss, in einer oder mehreren Tranchen, bis zu einem Gesamtnennbetrag von Euro 16.000.000 Finanzinstrumente im Sinne des §174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, die auch ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf bis zu 5.777.799 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben und alle weiteren Bedingungen dieser Finanzinstrumente sowie die Ausgabe und ein allfälliges Umtauschverfahren und -verhältnis im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Der Preis der auszugebenden Finanzinstrumente wie auch der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Bezugs- und/oder Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von solchen Finanzinstrumenten und/oder durch die Ausgabe von Aktien aufgrund der Ausübung der mit diesen Finanzinstrumenten verbundenen Bezugs- oder Umtauschrechte ergeben, zu beschließen;

- (b) Die in § 5 Abs. 6. der Satzung vorgesehene bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gem. § 159 Abs 2 Z 1 AktG wird dahingehend erweitert, dass das Grundkapital der Gesellschaft nunmehr um bis zu Euro 5.777.799 durch Ausgabe von bis zu 5.777.799 Stück auf Inhaber lautenden Stammaktien bedingt erhöht wird (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegebenen wurden, von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlage der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag je Aktie darf nicht unter dem anteiligen Betrag am Grundkapital liegen. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der

Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.

- (c) § 5 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft erhält demgemäß die folgende Fassung:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Euro 5.777.799 durch Ausgabe von bis zu 5.777.799 Stück auf Inhaber lautenden Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegebenen wurden, von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlage der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag je Aktie darf nicht unter dem anteiligen Betrag am Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.““

Zur weiteren Begründung und Erläuterung wird auch auf den auf der Website der Gesellschaft (www.sanochemia.at) veröffentlichten und zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufliegenden Bericht des Vorstands gemäß §§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 AktG zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen verwiesen.

9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in den §§ 5, 10, 17, 18 und 20.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung wie folgt zu ändern:

- a) Die Satzung wird in § 5 Abs 4 in der Weise geändert, dass dieser den folgenden neuen Wortlaut erhält:

"§ 5

4. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind."

- b) Die Satzung wird in § 10 Abs 2 in der Weise geändert, dass dieser den folgenden neuen Wortlaut erhält:

"§ 10

2. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter die Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Den Vorsitz führt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmungen bestimmt der Leiter der Sitzung."

c) Die Satzung wird in § 10 Abs 6 in der Weise geändert, dass dieser den folgenden neuen Wortlaut erhält:

"§ 10

6. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Absatz 2) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Die Vertretung ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmenabgabe nicht zulässig."

d) Die Satzung wird in § 17 Abs 1 in der Weise geändert, dass dieser den folgenden neuen Wortlaut erhält:

"§ 17

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden."

e) Die Satzung wird in § 18 Abs 1 in der Weise geändert, dass dieser den folgenden neuen Wortlaut erhält:

"§ 18

1. Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung und des Grundkapitals, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt."

- f) Die Satzung wird in § 20 geändert durch Hinzufügung eines neuen Abs 7 mit dem folgenden Wortlaut:

"§ 20

7. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet worden sind, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden."